

S40 Sparkassenakademie Prüfungen / Udo Nörl

Hilfsmittelregelung

für die Kurse der aufgabenorientierten Weiterbildung

Als Hilfsmittel für die schriftlichen Prüfungen der aufgabenorientierten Weiterbildung können zugelassen werden:

(Beschluss des Prüfungsausschusses vom **18. Januar 2010**; gültig ab März 2010)

1.	Schönfelder, Deutsche Gesetze (der Ergänzungsband wird nicht benötigt), ISBN 3406500757	Verlag C.H. Beck
2.	Aktuelle Steuertexte Beck`sche Textausgaben	Verlag C.H. Beck
3.	Bankrecht (BankR) Beck-Texte im dtv	Deutscher Taschenbuch Verlag
4.	Kontenrahmen u. Jahresabschluss der Sparkasse	Deutscher SK-Verlag
5.	TVöD/TVÜ und ARG (Arbeitsgesetze), Beck-Texte im dtv	Deutscher Taschenbuch Verlag
6.	Sparkassengesetz/ Sparkassenordnung Bayern	<i>werden durch die Sparkassenakademie zur Verfügung gestellt</i>

folgende Hilfsmittel werden in der Regel benötigt für die Kurse:

- * Unternehmerische Basisqualifikation Nr. 1, 3, 6
- * Firmenkundengeschäft (FK1,FKB,KA) Nr. 1 bis 3, 6
- * Individualkundengeschäft (IK 1, IK 2) Nr. 2
- * Führen im Markt (FiM 1, FiM 2) Nr. 1 bis 3
- * Sparkassenbetriebswirtschaft Nr. 1 bis 4, 6
- * Personalwesen Nr. 5
- * Eigengeschäfte Nr. 3, 6

Keine besonderen Hilfsmittel werden in der Regel benötigt für die Kurse:

- * Finanz- und Risikosteuerung
- * Electronic Banking
- * Marketing und Vertriebsmanagement
- * Organisation

Ergänzende Bestimmungen bzw. Hinweise:

- Die Prüfungsteilnehmer haben sich die Hilfsmittel selbst zu beschaffen. **Sollte sich ein Prüfungsteilnehmer ein Hilfsmittel ausleihen, ist er trotzdem für dieses Hilfsmittel selbst verantwortlich (z.B. handschriftliche Notizen und eingelegte Seiten).**
- Von den Hilfsmitteln darf jeweils nur ein Originalexemplar benutzt werden. Kopien sind nur im beschränkten Maße zulässig. Sollten einzelne Seiten im Gesetz kopiert sein, ist Rücksprache mit dem Kurs betreuenden Referenten oder dem Referenten für Prüfungen zu halten.
- Die Loseblattsammlung „Schönfelder“ ist in der Originalausgabe in der Prüfung zu verwenden, d.h. einzelne Gesetze können nicht zu einem eigenen Ordner zusammen gestellt werden. Allerdings können Gesetzestexte, die nicht gebraucht werden, aus den Textsammlungen herausgenommen werden.
- **In den zugelassenen Hilfsmitteln dürfen handschriftliche Notizen enthalten sein; sie sind jedoch nur auf der Seite mit dem Gesetzestext erlaubt, auf den sie sich beziehen. Nicht mit Gesetzestext bedruckte Seiten dürfen nicht beschrieben werden.**
- **Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene und eingeklebte Blätter, sind nicht zulässig.**
- **Reiter** in den Gesetzen sind nur als Abtrennung oder Ordnungskriterium möglich, quasi als **„ausgelagertes Inhaltsverzeichnis“**.

Die Reiter sind wie folgt zu beschriften:

a)	nur das Gesetz z.B. <u>BGB</u>
b)	der Paragraph z.B. <u>§ 398</u>
c)	die verbale Bezeichnung des § im Gesetz z.B. Abtretung (§398)

b) und c) können miteinander kombiniert werden

- Die Verwendung nicht programmierbarer Taschenrechner ist erlaubt.
- Verstöße gegen diese Bestimmungen sind gemäß §17 (2) APG wie Täuschungsversuche zu handhaben. Das bedeutet, der Prüfungsteilnehmer erhält die Note „ungenügend“.
- Die Prüfungsaufsichten werden während der schriftlichen Prüfung die Gesetze prüfen.
- Die Prüfungsteilnehmer erhalten bei der schriftlichen Prüfung das entsprechende Papier (Kopfbogen, Einlegebogen und Konzeptpapier) für die Antworten ausschließlich von der Sparkassenakademie Bayern.
Ausführungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet.

Bitte hängen Sie diese Regelung im Klassenzimmer aus!
Bitte informieren Sie die Teilnehmer der Kurse der aufgabenorientierten Weiterbildung über die Veränderungen der Hilfsmittelregelungen.